



Kunst
Geschichte
Kunstgeschichte
Kunstaussstellungen
Vorträge
Studienreisen
Markgrafenmuseum Ansbach



SATZUNG

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlungen am 10. März 2012 ordnungsgemäß beschlossen und tritt an die Stelle der Satzung vom 6. April 2000.

Stand: 30. Juni 2012

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kunstverein Ansbach e. V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ansbach.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, eine Vereinigung von Kunstfreunden und Künstlern zur Pflege der bildenden Kunst aller Gebiete und Epochen zu bilden sowie Interessierten Kunst, Kunstgeschichte und Geschichte aller Gebiete und Epochen nahe zu bringen. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig von Künstlergruppen. Eine bestimmte Kunstrichtung wird nicht bevorzugt oder gefördert.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Förderung der Volksbildung durch Vorträge, Studienfahrten und Exkursionen zu Themen der bildenden Kunst, der Kunstgeschichte und der Geschichte sowie durch Publikationen,
 - die ideelle und materielle Förderung des Markgrafenmuseums Ansbach durch Spendenaufrufe, Zuwendungen und Dauerleihgaben,
 - Kunstausstellungen und die Auslobung von Kunstpreisen,
 - die Förderung zur Erhaltung von Kulturwerken der Region Ansbach durch Erwerb bzw. Zuschüssen zum Erwerb oder zur Restaurierung von Kunstgegenständen, Kunstsammlungen und Künstlernachlässen,
 - die ideelle Förderung des Erhalts von Baudenkmälern von kunsthistorischer Bedeutung in der Region Ansbach.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (2) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Soweit in Ausübung eines Vereinsamtes Auslagen entstehen, besteht Anspruch auf Ersatz für nachgewiesene Auslagen. Den Vorstandsmitgliedern können pauschalisierte Aufwandsentschädigungen im gesetzlich zulässigen Rahmen durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein
- a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen.
- (2) Auf Antrag ist eine Familienmitgliedschaft möglich, welche neben dem Antragsteller alle mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen wie Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern oder Geschwister umfasst.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch Kündigung der Mitgliedschaft
 - c) durch den Ausschluss nach § 6 dieser Satzung
 - d) mit Auflösung der juristischen Person.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu Händen des Vereins zu erklären. Sie wird unmittelbar mit dem Zugang des Schreibens wirksam, befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung des vollen Jahresbeitrags.

§ 6

Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Vorstandschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erklärt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.
- (2) Das betroffene Mitglied hat das Recht, vor der Entscheidung der Vorstandschaft gehört zu werden.
- (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen zu erklären.

§ 7

Beitrag

- (1) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Er wird in der Regel bargeldlos eingezogen.
- (2) Der Jahresbeitrag für juristische Personen wird von der Vorstandschaft im Einzelfall festgesetzt.
- (3) Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Stifter sind beitragsfrei.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre – möglichst im ersten Viertel des Jahres – durch den 1. Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich oder durch die Tageszeitung einzuladen.

- 2) Der 1. Vorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – der 2. Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angaben des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen; im Übrigen gelten für die Ladung die Bestimmung des Abs. 1, Satz 2 entsprechend.
- 3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – der 2. Vorsitzende.
- 4) Jedes der in § 4 Abs. 1 angeführten Mitglieder hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.
- 5) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
- 6) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. In allen übrigen Fällen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Wahlen können durch Akklamation erfolgen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorsitzenden und des Schatzmeisters,
- b) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer,
- c) Entlastung des Schatzmeisters und der Vorstandschaft,
- d) Wahl der Vorstandschaft,
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 11

Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Kunstreferenten,
 - f) dem Geschäftsstellenleiter,
 - g) bis zu fünf Beisitzern,
 - h) dem Leiter des Markgrafenmuseums Ansbach als beratendem Mitglied kraft seines Amtes.

Die Vorstandsmitglieder Satz 1 a) bis g) werden auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Die Vorstandschaft wird vom 1. Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung der Vorstandschaft muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandschaftsmitglieder dies beantragen.
- (3) Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihr obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Sie vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und beschließt über den Jahres- und Kassenbericht.
- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 2000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.

§ 12

Niederschriften

Über die Beschlüsse der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 13

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer; diese dürfen jedoch nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein. Die Rechnungsprüfer prüfen alljährlich die Kassenbücher. Aufgrund des Berichts der Rechnungsprüfer beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Schatzmeisters und der Vorstandschaft.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ansbach, die es unmittelbar und ausschließlich für das Markgrafenmuseum Ansbach zu verwenden hat. Das Vereinsarchiv ist dem Stadtarchiv Ansbach zu übergeben.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 15

Änderung oder Ergänzung der Satzung durch den Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – der 2. Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts Ansbach erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragsfähigkeit herbeizuführen. Ebenso darf der 1. Vorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – der 2. Vorsitzende Änderungen der Satzung vornehmen, die der Erlangung des Gemeinnützigkeitsstatus dienlich sind.

§ 16

Gesetzliche Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung nicht geregelt, gelten für den Verein die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17

Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 06.04.2000.

Sie wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.03.2012 ordnungsgemäß mit mehr als drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen.